

# Beschluss Nr. 040/2020

---

## Betreff:

**Antrag des Generalsekretariats der "Direction Générale de la Fonction Publique et des Ressources Humaines" (Generaldirektion des Öffentlichen Dienstes und des Personals) des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel im Hinblick auf die Ermächtigung, im Rahmen der administrativen Verwaltung des Personals auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen**

## **DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches vom 10. April 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 22. Juli 1996 "portant statut des agents des Services du Gouvernement de la Communauté française" (Festlegung des Statuts der Bediensteten der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft);

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 22. Juli 1996 "portant statut pécuniaire des agents des Services du Gouvernement de la Communauté française" (Festlegung des Besoldungsstatuts der Bediensteten der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Juni 2002 zur Ermächtigung der "Direction générale du Personnel et de la Fonction publique" (Generaldirektion des Personals und des Öffentlichen Dienstes) des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft, auf bestimmte Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer dieses Registers zu benutzen;

Aufgrund des Dekrets vom 19. April 2012 "élargissant les conditions de nationalité pour l'accès aux emplois de la Fonction publique de la Communauté française" (Erweiterung der Staatsangehörigkeitsbedingungen für den Zugang zu Stellen des Öffentlichen Dienstes der Französischen Gemeinschaft);

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzbuches vom 28. April 2017 über das Wohlbefinden bei der Arbeit;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

**Beschließt am 15.05.2020**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von der "Direction Générale de la Fonction Publique et des Ressources Humaines" (Generaldirektion des Öffentlichen Dienstes und des Personals) des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der administrativen Verwaltung des Personals eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Bei dem Antrag handelt es sich um eine Erweiterung einer Ermächtigung, die zuvor durch den Königlichen Erlass vom 11. Juni 2002 zur Ermächtigung der "Direction générale du Personnel et de la Fonction publique" (Generaldirektion des Personals und des Öffentlichen Dienstes) des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft, auf bestimmte Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer dieses Registers zu benutzen, erteilt worden ist.

Der Antragsteller ersucht um eine Erweiterung, um ebenfalls auf die Informationen in Bezug auf die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. August 1983), den Vermerk der Verwandten ersten Grades in aufsteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 8. August 1983), den Vermerk der Verwandten ersten Grades in gerader absteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. August 1983), und den Überblick über die Information in Bezug auf den Hauptwohntort (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983) zuzugreifen.

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und von Artikel 111 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde behalten zuvor erteilte Ermächtigungen bis zu ihrer Änderung, Ersetzung oder Aufhebung ihre Rechtsgültigkeit. Zuvor durch Königlichen Erlass oder den Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters erteilte Ermächtigungen sind in Anbetracht der neuen rechtsgültigen Bestimmungen in Sachen Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten neu zu bewerten.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller ersucht um die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Das Ministerium der Föderation Wallonie-Brüssel ist in der Tat eine öffentliche Behörde im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Nr. 1. Die der Französischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten finden ihre Rechtsgrundlage in der belgischen Verfassung und im Gesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Im Rahmen des vorliegenden Antrags finden insbesondere die Aufträge in Sachen administrative Verwaltung des Personals ihre Rechtsgrundlage im Allgemeinen Familienbeihilfengesetz vom 19. Dezember 1939, im Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit, im Einkommensteuergesetzbuch (Artikel 270 ff.), im Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 22. Juli 1996 "portant statut des agents des Services du Gouvernement de la Communauté française" (Festlegung des Statuts der Bediensteten der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft), im Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 22. Juli 1996 "portant statut pécuniaire des agents des Services du Gouvernement de la Communauté française" (Festlegung des Besoldungsstatuts der Bediensteten der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft), im Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind, die auf Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen basieren.

Der Zugriff auf das Nationalregister ermöglicht es dem Ministerium der Föderation Wallonie-Brüssel, den Grundsatz der Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können aus diesen Gründen als erfüllt angesehen werden.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf die Daten über das gesamte in den Diensten des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel tätige Personal.

### 2.4 Allgemeine Beschreibung

#### 2.4.1 Kontext des Antrags

Die "Direction générale de la Fonction publique et des Ressources Humaines" (Generaldirektion des Öffentlichen Dienstes und des Personals) des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel ist mit der Berechnung und Auszahlung von Gehältern, Zulagen und Entschädigungen der statutarischen Bediensteten und der Vertragsbediensteten beauftragt. Die Aufträge des Antragstellers können wie folgt zusammengefasst werden:

- administrative und finanzielle Verwaltung des Personals,
- Verwaltung der Haushaltsmittel der "Direction Générale de la Fonction Publique et des Ressources Humaines" (Generaldirektion des Öffentlichen Dienstes und des Personals),
- Beratung und Hilfe für die Einheiten, die mit Personalproblemen konfrontiert sind,
- Beteiligung an Anwerbungs- und Beförderungsverfahren und Teilnahme an der Verwaltung der Anwerbung statutarischen Personals,
- Verwaltung der Haushaltsmittel für die Anwerbung der allgemeinen Verwaltungen und des Generalsekretariats,
- Gewährleistung des Verfassens von Verordnungstexten im Bereich des administrativen öffentlichen Dienstes,

- Beratung zu und Auslegung aller juristischen und administrativen Fragen,
- Gewährleistung der Umsetzung der Protokolle der Gewerkschaftsverhandlungen,
- Wahrnehmung der Sekretariatsgeschäfte des Verhandlungsausschusses und des Hohen Konzertierungsausschusses des Sektors XVII,
- Verwaltung von Streitsachen in Bezug auf Statuts- und Personalangelegenheiten,
- Sicherstellung des Personalmanagements des Ministeriums in Zusammenarbeit mit den funktionellen Verwaltungen,
- Einführung eines Personalmanagements innerhalb des Ministeriums,
- Zurverfügungstellung von funktionellen Diensten der Instrumente des Personalmanagements,
- Teilnahme an Auswahl- und Anwerbungsverfahren,
- Verwaltung der Beziehungen zu SELOR sowie der Prüfungen im Wettbewerbsverfahren und Prüfungen,
- Einrichtung der Instrumente des Personalmanagements,
- Umsetzung von zweijährlichen Ausbildungsplänen,
- allgemeine Bildungspolitik und Organisation von Ausbildungen für die Personalmitglieder,
- Sicherstellung des Empfangs neuer Mitglieder und der Betreuung von Praktika.

Die Einsichtnahme in das Nationalregister muss Teil eines dieser Aufträge sein und erfolgt über ULIS, die Fachanwendung des Antragstellers.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

#### 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB mitgeteilt.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

#### 2.5 Kategorien von Daten

##### *2.5.1 Daten, auf die der Zugriff durch den Königlichen Erlass vom 11. Juni 2002 gewährt worden ist*

Wie weiter oben angegeben, wird die Verhältnismäßigkeit des zuvor gewährten Zugriffs auf Daten des Nationalregisters gänzlich neu bewertet.

##### *2.5.1.1 Name und Vornamen*

Der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen wird beantragt, um das Personal des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel identifizieren zu können. Da diese Informationen eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehören, die die Identifizierung einer Person ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.



### *2.5.1.2 Geburtsdatum*

---

Die Information in Bezug auf das Geburtsdatum bildet eines der Kriterien für die Berechnung der Entlohnungen. Diese Information ist erforderlich, um den Anspruch auf bestimmte altersbedingte Urlaube zu gewährleisten, wie z. B. das Programm CAP 61+ oder die Laufbahnunterbrechung. Sie ermöglicht auch die provisorische Berechnung im Rahmen von Anwerbungen.

### *2.5.1.3 Geschlecht*

---

Die Information in Bezug auf das Geschlecht ist dem Antragsteller zufolge für die Gewährleistung des Anspruchs auf bezahlten geschlechtsspezifischen Urlaub erforderlich. Die Gewährleistung eines Anspruchs auf bezahlten geschlechtsspezifischen Urlaub, insbesondere des Mutter- und des Vaterschaftsurlaubs, ist ein hinreichend stichhaltiges Argument für einen Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geschlecht.

### *2.5.1.4 Staatsangehörigkeit*

---

Im Dekret vom 19. April 2012 "élargissant les conditions de nationalité pour l'accès aux emplois de la Fonction publique de la Communauté française" (Erweiterung der Staatsangehörigkeitsbedingungen für den Zugang zu Stellen des Öffentlichen Dienstes der Französischen Gemeinschaft) wird unterschieden zwischen den Personalmitgliedern, die EU-Staatsangehörige sind oder nicht, und ist bestimmt, dass Nicht-EU-Staatsangehörige weiterhin den Vorschriften in Bezug auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer unterliegen, die in der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar sind.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Staatsangehörigkeit ist auch für eine korrekte Verwaltung der Entlohnungen und der Erhebung der Steuern von Grenzgängern mit ausländischer Staatsangehörigkeit und für die Gewährung bestimmter Urlaube im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit (wie z. B. im Hinblick auf die Teilnahme an einem Wahlbürovorstand oder an einem Geschworenengericht eines Assisenhofes) erforderlich.

### *2.5.1.5 Hauptwohntort*

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort wird beantragt, um im Rahmen der in Nr. 2.4.1 angegebenen Aufträge offizielle Schreiben an die richtige Adresse senden zu können.

### *2.5.1.6 Sterbedatum*

---

Die Information in Bezug auf das Sterbedatum ist für die Verwaltung der Akten unerlässlich, insbesondere um die Lohnauszahlungen des Bediensteten und seine Akte abzuschließen und für die Zahlung der Beteiligung an den Bestattungskosten von statutarischen Bediensteten.

### *2.5.1.7 Personenstand*

---

Der Antragsteller beantragt die Information in Bezug auf den Personenstand im Rahmen der Berechnung des Berufssteuervorabzugs, da der Ehestand den Berufssteuervorabzug beeinflusst (siehe Artikel 270 ff. des Einkommensteuergesetzbuches vom 10. April 1992).

### *2.5.1.8 Haushaltszusammensetzung*

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung wird im Hinblick auf die Gewährleistung einer korrekten Berechnung des Berufssteuervorabzugs und der entsprechenden

Ermäßigungen beantragt. Die Anzahl Kinder zu Lasten ist beispielsweise für die Berechnung des Berufssteuervorabzugs entscheidend.

## 2.5.2 Daten, auf die sich vorliegender Antrag bezieht

---

### 2.5.2.1 Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen

---

Wie der Personenstand hat auch das gesetzliche Zusammenwohnen Einfluss auf die Berechnung des Berufssteuervorabzugs, insbesondere auf die Auszahlung von Gehältern, Zulagen und Entschädigungen an das Personal. Der Zugriff auf diese Information ist ebenfalls im Rahmen der Berechnung der Haushalts- und der Wohnsitzzulage notwendig. Eine Haushalts- beziehungsweise Wohnsitzzulage wird insbesondere zusammenwohnenden Personalmitgliedern gewährt, deren Jahresgehalt einen gewissen Betrag nicht übersteigt. Ferner darf die Haushalts- beziehungsweise Wohnsitzzulage nicht beiden Eheleuten oder Zusammenwohnenden gewährt werden.

### 2.5.2.2 Vermerk der Verwandten ersten Grades in aufsteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

---

Die Daten in Bezug auf die Abstammung, in aufsteigender oder absteigender Linie, sind zur Berechnung des Berufssteuervorabzugs, der unter anderem auf der Anzahl Personen zu Lasten und dem Personenstand beruht, erforderlich. Diese Information, in Kombination mit der Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung und dem letzten Steuerbescheid, ermöglicht aktuellere Informationen über Kinder zu Lasten, da der Steuerbescheid nur für vergangene Zeiträume verfügbar ist.

Diese Daten sind zudem zur korrekten Bestimmung des Anspruchs auf Haushalts-/Wohnsitzzulagen erforderlich.

### 2.5.2.3 Vermerk der Verwandten ersten Grades in gerader absteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

---

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Information können die gleichen Argumente wie für den Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie angeführt werden. Der Zugriff wird auch beantragt, um die Kinder als Begünstigte für Leistungen des Sozialdienstes des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel einzutragen.

## 2.5.3 Benutzung der Nationalregisternummer

---

Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die Personalmitglieder des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel zweifelsfrei identifizieren zu können. Diese Nummer muss zudem beispielsweise im Rahmen der Sozialversicherungserklärungen (Dimona, DmfA und DRS) den Sozialversicherungsträgern (LASS und andere) mitgeteilt werden und kann benutzt werden, um das Nationalregister abzufragen.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 5 (Hauptwohntort), 6 (Sterbedatum), 8 (Personenstand), 9 (Haushaltszusammensetzung), 13 (Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen), 15 (Vermerk der Verwandten ersten Grades in aufsteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung,

Anerkennung oder Adoption festgelegt ist) und 16 (Vermerk der Verwandten ersten Grades in gerader absteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.

## 2.6 Häufigkeit

Da die Befugnis des Antragstellers in Sachen administrative Verwaltung des Personals fortlaufend ausgeübt wird, können auch die Informationen laufend eingesehen werden.

## 2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Datenzugriff auf die Sachbearbeiter des allgemeinen Dienstes des Personals und des allgemeinen Dienstes der strategischen Unterstützung beschränkt ist.

Unser Dienst wurde darüber informiert, dass der Antragsteller mit dem Auftragsverarbeiter ETNIC im Rahmen der elektronischen Verarbeitung der Daten, die Gegenstand der vorliegenden Ermächtigung sind, zusammenarbeitet, insbesondere für das Hosting und die Wartung der Anwendung.

Der Antragsteller arbeitet zudem mit dem Auftragsverarbeiter SEGI für die informatische Unterstützung bei der Nutzung der Anwendung und der Durchführung von Tätigkeiten wie der Lohnauszahlung, der DmfA und Dimona sowie den Meldungen sozialer Risiken zusammen. Bei ETNIC und SEGI haben nur die Personen, die zu dem Team gehören, das an diesem Projekt arbeitet, Zugriff auf die Informationen.

Im Rahmen der Auftragsverarbeitung ist hervorzuheben, dass es dem Antragsteller und seinen Auftragsverarbeitern obliegt, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller teilt uns mit, dass die Daten Drittpersonen mitgeteilt werden können, insbesondere SPMT-ARISTA, Certimed und schließlich der "école d'administration publique Wallonie-Bruxelles" (EAP) (Schule für öffentliche Verwaltung Wallonie-Brüssel). Diese Mitteilung ist berechtigt, falls sie einen der in vorliegender Ermächtigung unter Nr. 2.4.1 näher bestimmten Aufträge betrifft. Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich vergewissern, dass der betreffende Dritte ebenfalls ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

## 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.



Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in zehn Jahren erscheint angemessen.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

### 2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen der Daten wird beantragt, sodass immer auf die aktuellsten Informationen zugegriffen werden kann. Der Antragsteller zieht zu diesem Zweck die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit (ZDSS) über die Zentrale Datenbank für den Informationsaustausch (ZDIA) als Dienste-Integrator hinzu. Es obliegt dem Antragsteller und der ZDSS/ZDIA, die Bestimmungen der DSGVO, insbesondere Artikel 28, einzuhalten.

- ⇒ Die Mitteilung von Änderungen dieser Daten kann hinsichtlich der verfolgten Zwecke als angemessen, sachdienlich und begrenzt betrachtet werden.

### 2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Informationen, auf die der Zugriff beantragt wird, werden auf alle Fälle solange aufbewahrt, wie die Personen Teil des Personals der Dienste des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel sind. Die Daten von Personen, die das Ministerium der Föderation Wallonie-Brüssel verlassen haben, werden noch für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren ab dem 1. Januar nach dem Austritts des Arbeitnehmers aus der Verwaltung aufbewahrt.

Die Verwaltung ist nämlich verpflichtet, die Rückstände zehn Jahre lang nach Ende des Arbeitsverhältnisses auszuführen. Hinzu kommt, dass die für den Arbeitnehmer oder gegenüber dem Arbeitnehmer erstellten sozial- und steuerrechtlich relevanten Informationen während fünf Jahren aufzubewahren sind. Diese Frist für die Aufbewahrung der Daten erscheint rechtmäßig und verhältnismäßig.

### 2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung wird im Antrag des Antragstellers beschrieben.

### 2.13 Netzverbindungen

Der Antragsteller gibt an, dass es keine Netzverbindung gibt.

### 2.14 Datenübersicht

Der Antragsteller möchte für einen Zeitraum von zwei Jahren den Überblick über die Information in Bezug auf den Hauptwohnsitz erhalten, um die Überprüfung von Adressänderungen im Rahmen der Versendung offizieller Dokumente und eines strittigen Empfangs dieser Dokumente vornehmen zu können. Zudem ermöglicht diese Information auch die korrekte Berechnung von Entschädigungen, beispielsweise im Rahmen der Erstattung der vom Arbeitnehmer verspätet angegebenen Unkosten für Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz. Aus diesen Gründen erscheint die Erteilung einer Ermächtigung zum Zugriff auf den Überblick der Änderungen gerechtfertigt.

### 3. Beschluss

**Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,**

**beschließt**, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf die Informationen des Nationalregisters, die in Artikel 3 Absatz 1:

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsdatum),
- Nr. 3 (Geschlecht),
- Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
- Nr. 5 (Hauptwohnort),
- Nr. 6 (Sterbedatum),
- Nr. 8 (Personenstand),
- Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
- Nr. 13 (Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen),
- Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist),
- Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und auf die Nationalregisternummer zuzugreifen,

**beschließt**, dass der Antragsteller dazu ermächtigt wird, die Änderungen dieser Daten einzusehen; zu diesem Zweck übermittelt der Antragsteller den Diensten des Nationalregisters die Liste der laufenden Akten oder greift auf ein Referenzverzeichnis zurück, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird,

**beschließt**, dass der Antragsteller dazu ermächtigt wird, auf den Überblick der Änderungen der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Information im Zeitraum der letzten zwei Jahre vor Abfrage der Information zuzugreifen,

**beschließt**, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, die Nationalregisternummer zu benutzen,

**beschließt**, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung